



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0809/2018		Datum: 05.09.2018					
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.: 20/Schü			
Betreff:							
Haushalt 2017/2018: Zustimmungen zur Bewilligung erheblicher überplanmäßiger Mittelbereitstellungen im Produkt 6121 "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" (Teilhaushalt 11 "Zentrale Finanzleistungen")							
Gremienweg:							
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
17.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt – jeweils im Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzleistungen“, Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ -

- a) im Haushaltsjahr 2017 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 172.700 Euro (Zeile 22 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“), zu; die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a AO im gleichen Produkt (Zeile 21 „Zinserträge und sonstige Finanzerträge“).
- b) im Haushaltsjahr 2018 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 368.250 Euro (Zeile 20 „Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen“) zu; die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen aus Schlüsselzuweisungen im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ (Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“).

Begründung:

Am 22.01.2018 war die letzte Zahlung im Rahmen eines im September 2010 vom Arbeitskreis „Derivate“ beschlossenen Zinssicherungsgeschäftes für Liquiditätskredite in Höhe von 488.249,69 Euro zu leisten. Diese fiel für den Zeitraum vom 24.07.2017 bis 22.01.2018 an.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung sind die hieraus anfallenden Aufwandsanteile anteilig den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zuzurechnen. Somit ist ein Aufwandsanteil von rd. 415.600 Euro dem Ergebnishaushalt 2017 und ein Aufwandsanteil von rd. 72.650 Euro dem Ergebnishaushalt 2018 zuzuordnen. Im Ergebnishaushalt 2017 wurde in Zeile 22 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ keine entsprechende Aufwandsposition für das o. g. Zinssicherungsgeschäft gebildet. Im Ergebnishaushalt 2018 wurde hingegen ein Betrag von 120.000 Euro geplant.

Der im Ergebnishaushalt 2017 angefallene Mehrbedarf von rd. 415.600 Euro kann teilweise durch entsprechende Minderaufwendungen in Zeile 22 „Zinsaufwendungen für Investitionskredite, Vollverzinsung aus der Gewerbesteuer nach § 233a AO – Erstattungszinsen“ reduziert werden, sodass ein überplanmäßiger Mehrbedarf von 172.700 Euro verbleibt.

Gegenüber den im Finanzhaushalt 2018 ebenso veranschlagten Mitteln in Höhe von 120.000 Euro war unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips in 2018 eine Auszahlung in Höhe des Gesamtbetrages von rd. 488.250 Euro zu leisten. Damit ergibt sich im Finanzhaushalt 2018 ein überplanmäßiger Mehrbedarf von rd. 368.250 Euro.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis bzw. sogar die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung (gesetzliche Zahlungsverpflichtung im Rahmen eines Zinssicherungsgeschäfts für Liquiditätskredite).

Die Deckung des Mehrbedarfs im Ergebnishaushalt 2017 in Höhe von 172.700 Euro (zu a.) erfolgt in gleicher Höhe aus Mehrerträgen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a AO (Nachzahlungszinsen) im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 21 „Zinserträge und sonstige Finanzerträge“.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt 2018 in Höhe von 368.250 Euro (zu b.) erfolgt in gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen aus der zu erwartenden Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“.

Dieser Deckungsvorschlag ist angesichts der von der Landesregierung anvisierten Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes – vgl. „...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes“, Landtagsdrucksache 17/6000 vom 18.04.2018 – mit Wirkung zum 01.01.2018, der bisherigen Beschlussfassungen des Gesetzesentwurfs u. a. durch den Innenausschuss des Landtages sowie der zu erwartenden Mehrerträge/-einzahlungen in 2018 für die Stadt Koblenz von rd. 9,8 Mio. als hinreichend konkret anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Zustimmung zu den erheblichen überplanmäßigen Mitteln liegen somit vor.